

BO-Nr. 2643 – 18.05.22

Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg mit Sitz in Schönebürg/Schwendi beantragte mit Schreiben vom 3. März 2022 die Bischöfliche Zustimmung zu den vom Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderungen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats erfolgte in der Sitzung am 23. Februar 2022.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 23. Februar 2022 beschlossenen Satzungsänderungen (Stand: 23.02.2022) der „Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg“ gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 8 der Stiftungssatzung vom 17. Juli 2008 i.V.m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 8. April 2022 angenommen und der Satzungsänderung zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 16. Mai 2022 – RA-0562.4-11 die durch den Stiftungsrat der Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg in seiner Sitzung am 23. Februar 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 20. Juni 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg – Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –

Satzung

Fassung vom 23.02.2022

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg“.
- (3) Sitz der Stiftung ist Schönebürg, Gemeinde Schwendi.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.

- (2) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie ist Träger der Vinzenz-von-Paul-Schule in Schönebürg sowie der dieser Schule angeschlossenen Einrichtungen. Weitere Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen können angegliedert werden.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen durch die Trägerschaft von Sonder- und sozialpädagogischer Einrichtungen sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Zweckbetriebe. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in Freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der vom Bischöflichen Ordinariat erlassenen Haushalts- und Wirtschaftsordnung.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter sowie durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.

§ 5

Schulbetrieb und Personalverantwortung

- (1) Die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung werden vom Bischöflichen Stiftungsschulamts wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Schulleiter, soweit keine besondere Leitung bestellt worden ist.
- (2) Die Stiftung anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (3) Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamts der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- (4) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 5 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamts.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von 5 Jahren nach Anhörung des Stiftungsrats und des Bischöflichen Stiftungsschulamts berufen. Der/die Schulleiterin der Vinzenz-von-Paul-Schule soll dem Vorstand angehören. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann jederzeit aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z. B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt handelt, nach Maßgabe der vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.:
 - a) die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - b) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - c) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 2. der für Schönebürg zuständige Pfarrer,
 3. ein vom Stiftungsrat hinzugewähltes (zu kooptierendes) Mitglied.
- (2) Der Bischof beruft den/die Vorsitzende/n. Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner berufenen und hinzugewählten Mitglieder dessen Stellvertreter/in.
- (3) Die Amtsdauer der berufenen oder hinzugewählten Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre.

Wiederberufung/-delegation sind möglich.

- (4) Die berufenen oder hinzugewählten Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein berufenes oder hinzugewähltes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen bzw. hinzuzuwählen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 7) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig abberufen.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 beschließt der Stiftungsrat insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt,
 3. Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung,
 4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 5. Erhebung von Schulgeld und Elternbeiträgen,
 6. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen bzw. gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzeigepflichtig sind,
 7. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 8. Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. Entlastung des Vorstands,
 10. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 11. Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 12. Beschlussfassung über Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 11

Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung angegeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats ist der Vorsitzende zur Einberufung des Gremiums verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und hat das Recht zur

beratenden Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen.

- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 berufene oder hinzugewählte Mitglieder und der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Das Bischöfliche Stiftungsschulamt ist zu Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen.

§ 12

Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die örtlichen Organe, soweit einzelne Angelegenheiten nicht auf das Bischöfliche Stiftungsschulamt übertragen worden sind.
- (2) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamt wahrgenommen.

§ 13

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 6, 11 und 12 sind entweder der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 13 StiftO zur Genehmigung vorzulegen oder ihr gemäß § 14 StiftO anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14

Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Satzungsänderung, Zweckänderung, Sitzverlegung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15**Aufhebung oder Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es für die in § 2 der Satzung der Stiftung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 2643

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 20. Juni 2022

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.